

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1990/11/6 90/07/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §26 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher und Dr. Fürnsinn als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Boigner, in der Beschwerdesache des JN gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz vom 20. August 1990, Zl. IIIb2-ZH-241/233, betreffend Bewilligung zur Errichtung eines Einfamilienhauses (mitbeteiligte Partei: FF), den Beschluß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit der vorliegenden Beschwerde wird ein Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz bekämpft, der die zutreffende (vgl. § 7 AgrBehG, Art. 12 Abs. 2 B-VG) Rechtsmittelbelehrung enthält, daß gegen ihn Berufung erhoben werden kann. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer - der sich durch jenen in seinen Rechten verletzt erachtet - nicht zugestellt; seinem Vorbringen zufolge ist ihm dessen Inhalt erst am 5. September 1990 anlässlich einer gemeindebehördlichen Verhandlung bekannt geworden.

Nun kann gemäß § 26 Abs. 2 VwGG zwar Beschwerde auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist, wobei in diesem Fall für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof der Bescheid als an dem Tag zugestellt gilt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat. Das ändert aber nichts daran, daß gemäß Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG Bescheidbeschwerde nur "nach Erschöpfung des Instanzenzuges" - diese Voraussetzung fehlt im vorliegenden Fall - erhoben werden kann (siehe auch die Rechtsprechung bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, S. 188, zur Problematik der überangegangenen Partei im übrigen etwa Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens³, S. 193 und 201 f.).

Die Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen offenkundiger Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes infolge Nichterschöpfung des Instanzenzuges ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Bodenreform

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070142.X00

Im RIS seit

06.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at